

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Eningen unter Achalm vom 21.12.2021 in der Fassung vom 27.10.2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm am 21.12.2021 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abwassergebühr vom 01.01.2022 beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung einer Abwassergebühr vom 01.01.2011 i. d. F. v. 27.10.2011 erfährt folgende Änderungen:

§ 1

§ 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 2,20 Euro.

§41 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,65 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Eningen unter Achalm, den 22.12.2021

gez.

Alexander Schweizer
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.